

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg**



StALU Mittleres Mecklenburg  
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

Machleidt GmbH  
Mahlower Straße 23/24  
12049 Berlin

bearbeitet von: Anke Streichert  
Telefon: 0385 588-67102  
E-Mail: anke.streichert@stalumm.mv-regierung.de  
Geschäftszeichen: StALUMM – 12b-001/22  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, 04.02.2022

**B-Plan Nr. 13.MU.204 „Warnow-Quartier, Dierkower Damm“ der Hanse- und  
Universitätsstadt Rostock, Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

**Ihre Mail vom 10.01.2022**

Sehr geehrter Herr Proppe,

zu den eingereichten Unterlagen gebe ich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) ab:

Bereich Wasserwirtschaft

Wasserrechtliche Belange, die das StALU MM zu vertreten hat, werden vom o.g. Vorhaben betroffen.

Steganlage „Umweltlabor“

Das geplante Vorhaben des Baues einer Steganlage in der Unterwarnow stellt **ein wasserrechtlich anzeigepflichtiges Vorhaben** nach § 89 Abs. 1 LWaG M-V dar, für das gemäß § 118 Abs. 3 LWaG M-V durch die zuständige Genehmigungsbehörde nur bei Vorlage des wasserrechtlichen Einvernehmens die Genehmigung erteilt werden kann.

Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen ist **derzeit keine Einvernehmenserteilung möglich**.

Gemäß § 113 Absatz 2 LWaG sind Anträge, über die das StALU MM als hier zuständige Untere Wasserbehörde gemäß § 107 Abs. 4 LWaG zu entscheiden hat, mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Plänen, Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen) schriftlich oder elektronisch einzureichen. Diese liegen derzeit nicht vor.

Für eine Erteilung des wasserrechtlichen Einvernehmens sind im Rahmen des B-Planverfahrens folgende zusätzliche prüffähige Unterlagen (digital und in 1x Papierform) einzureichen:

1. Wasserrechtlicher Fachbeitrag, Nachweis der Einhaltung der Anforderungen nach § 44 WHG für den berichtspflichtigen Wasserkörper der Unterwarnow und Berücksichtigung

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Post- und Hausanschrift sowie  
Sitz der Amtsleiterin:**  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg  
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

**Besucheranschrift  
Dienstgebäude Bützow:**  
Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0385/588-670  
Telefax: 0385/588-67799 (Rostock)  
0385/588-67899 (Bützow)  
E-Mail: [poststelle@stalumm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stalumm.mv-regierung.de)  
Internet: [www.stalu-mv.de/mm](http://www.stalu-mv.de/mm)

der standortkonkreten Anforderungen aus der aktuellen Bewirtschaftungsplanung (*siehe Anlage Maßnahmentabelle Unterwarnow*) für das gesamte B-Plangebiet.

2. Separate Planunterlage für den Stegumbau einschl. Maßnahmen zur Ufergestaltung unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Nr. 1

Bei vollständiger Vorlage genehmigungsfähiger Unterlagen wird nach Prüfung die **Erteilung des wasserrechtlichen Einvernehmens zum o.g. Bauvorhaben mit Nebenbestimmungen nach § 118 Abs. 2 LWaG i.V.m. § 13 WHG in Aussicht gestellt.**

*Hinweise:*

#### Hochwasserschutz

Das Referenzhochwasser für den Bereich Stadthafen Rostock beträgt 2,50 m ü. NHN. Der Meeresspiegelanstieg ist unter Bezugnahme zum IPCC Sonderbericht von 2019 bis zum Jahr 2100 mit 0,84 cm anzunehmen. Unter Berücksichtigung eines Mindestfreibords von 0,20 m ergibt sich demnach eine Mindesthöhe der zu errichtenden Bauwerke zum Schutz vor Hochwasserereignissen von 3,54 m ü. NHN.

Es sollte geprüft werden, inwiefern diese Anforderung auch für die verkehrliche Erschließung zugrunde gelegt wird.

#### Niederschlagsentwässerung

Über die vorgesehenen Maßnahmen zum Rückhalt und Weiternutzung von aufgefangenem Niederschlagswasser über Dachbegrünung und Zisternen hinaus ist zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entwässerung bei nicht gegebener Möglichkeit der Versickerung vor Ort (s.u., bodenschutzrechtliche Hinweise) das Erfordernis gegeben, für die verbleibenden Restwassermengen eine zentrale Erschließung zu planen.

Sofern hiermit Einleitungen in die Unterwarnow verbunden sind, sind diese beim StALU MM als hierfür zuständige Wasserbehörde gesondert zu beantragen.

#### Grundwasserabsenkungen

Erforderliche Grundwasserabsenkungen sind gesondert bei der Unteren Wasserbehörde der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu beantragen. Die dann möglicherweise damit verbundene geplante Einleitung des gehobenen Grundwassers insbesondere in den warnownahen Baufeldern in die Unterwarnow ist wiederum bei StALU MM unter Angabe von Einleitmenge, Einleitstelle, Beschaffenheit, Zeitraum der geplanten Einleitung zu beantragen.

In Anbetracht der anthropogenen und geogenen Grundwasserbelastung mit Schad- und Nährstoffen ist die Notwendigkeit einer vorherigen Vorbehandlung (auch für die Einleitung in das Kanalnetz des WWAV) nicht auszuschließen.

#### Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG und § 47 WHG

Im Rahmen des B-Planverfahrens ist die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und Grundwasser zu prüfen.

**Der erforderliche Fachbeitrag ist dem StALU MM als Fachbehörde vorzulegen.** Zuständige Untere Wasserbehörde ist die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

#### Bereich Bodenschutz

Der vorliegende Plan wurde auf durch das StALU MM zu vertretenen Belange des Bodenschutzes und entsprechend unserem Kenntnisstand auf das Vorhandensein von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft.

Die Belange des StALU MM als Untere Bodenschutzbehörde sind durch die Überplanung von Altlast- und Altlastverdachtsflächen berührt.

Die Gemeinde hat sich (noch) nicht ausreichend mit diesen Belangen auseinandergesetzt. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht gibt es **zur Fassung des B-Plans folgende Nachforderungen**:

1. Vor dem Hintergrund der angestrebten Änderung der Nutzung der Flächen und den damit verbundenen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine **bodenschutzrechtliche Neubewertung** der bekannten altlastenbezogenen Tatbestände und der Oberbodenbeschaffenheit im Plangebiet durchzuführen.

Im Rahmen der Bauleitplanung muss aufgeklärt werden, welche Flächen als erheblich belastet in Bezug auf die Nutzung (Wirkungspfad Boden-Mensch, Bodenluft-Mensch, Boden-Nutzpflanze) zu werten sind und zur Planrealisierung zuvor einer Sanierung bedürfen.

2. Es sind **fachgutachterliche Untersuchungen** zur Aufklärung der Grundwasserbeeinträchtigung mit dem Ziel der Ursachenermittlung und Gefahrenpotentialabschätzung im gesamten B-Plangebiet beizubringen.
3. Im Ergebnis der gutachterlichen Bewertungen nach Punkt 1 und 2 ist in Abstimmung mit dem StALU MM ein **weiterer Sanierungsplan** zu erarbeiten.

Sofern die Umsetzung der im Sanierungsplan festgeschriebenen erforderlichen Gefahrenabwehr- bzw. – beseitigungsmaßnahmen nicht bereits vor Inkrafttreten des B-Plans erfolgen soll, ist die Umsetzung der Maßnahmen vor Nutzungsaufnahme öffentlich-rechtlich zu sichern und als aufschiebende Bedingung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in den B-Plan aufzunehmen.

4. Für die Grünflächengestaltung am Zingelgraben (Flächen G 9) ist ein (baumaßnahmenbegleitender) **Sanierungsplan** zu erarbeiten.
5. Die **Kennzeichnung der Flächen** gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB ist den Erkenntnissen zu Punkt 1 bis 2 und 4 anzupassen.

#### *Hinweise:*

Über die textliche Festsetzung 12.1 wird für Teilbereiche des B-Plangebietes die Option zur Geländeerhöhung aus Gründen des Hochwasserschutzes geregelt.

Sollte im Ergebnis der Behördenbeteiligung/ weiteren Planentwicklung für Teilbereiche des Plangebietes die Geländeerhöhung grundsätzlich festgesetzt werden, wird die Erarbeitung eines **Bodenmanagementplans** empfohlen. Die Erkenntnisse zu geplanten Geländeerhöhungen können erheblichen Einfluss auf den notwendigen Untersuchungsrahmen nach Punkt 1 dieser Stellungnahme nehmen.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass eine **Versickerung von Niederschlagswasser** im B-Plangebiet auf Grund der Vielzahl der bereits bekannten Kontaminationen des Bodens und teilw. auch des Grundwassers **bodenschutzrechtlich unzulässig** ist. Dies ist in Teilen den vorliegenden fachgutachterlichen Planunterlagen bereits zu entnehmen, sollte aber frühzeitig in die Festsetzungen übernommen werden.

#### Begründung:

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock plant die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans (Nr. 13.MU.204 „Warnow-Quartier, Dierkower Damm“). Das Gebiet soll als Gemischte Baufläche sowie Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wissenschaft und Technik entwickelt werden.

Das Plangebiet ist bisher als naturnahe Grünfläche GFL.15.4, Parkanlage PRK.15.2 sowie Gewerbegebiet GE.13.4 im Flächennutzungsplan verzeichnet. Altlast- und Altlastverdachtsflächen sind im Plangebiet vorhanden. Zudem liegen Kenntnisse zu einer verbreiteten Kontamination des oberen Grundwasserleiters im Plangebiet mit organischen Schadstoffen vor.

Nach § 14 Abs. 3 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V) sind die Landräte und Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte für die Ermittlung und Erfassung altlastverdächtiger Flächen sowie die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zuständig. Entsprechende Informationen zum bekannten Untersuchungssachstand sind beim zuständigen Amt für Umweltschutz der Hanse- und Universitätsstadt Rostock abzufragen.

Nach hiesiger Kenntnis sind folgende Altlasten und Altlastenverdächtige Flächen im Plangebiet bekannt:

AA\_Z\_03\_0104 Deponie Dierkow  
AA\_Z\_03\_0143 Geländeaufschüttung Kläranlage Unterwarnow  
AA\_Z\_03\_0321 Spülfeld Kläranlage  
AS\_Z\_03\_0444 Bitumenmischanlage Dierkower Damm 39  
AS\_Z\_03\_0445 Faßlagerplatz Dierkower Damm 39  
AS\_Z\_03\_0446 Reparaturwerkstatt Dierkower Damm 39  
AS\_Z\_03\_0447 Öllager Dierkower Damm 39  
AS\_Z\_03\_0448 Faßlager Dierkower Damm 39  
AS\_Z\_03\_0449 Bitumenmischanlage und Faßlager Dierkower Damm 39  
AS\_Z\_03\_0808 Metallaufbereitung Rostock GmbH. Alt Karlshof 5  
AS\_Z\_03\_0810 Heizhaus, Dierkower Damm  
AS\_Z\_03\_0811 Kohlelager, Dierkower Damm  
AS\_Z\_03\_3176 Autostahl Nord GmbH, Dierkower Damm  
AA\_Z\_03\_0144 Geländeaufschüttung südlich vom Dierkower Damm

Nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB sollen im B-Plan alle Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung setzt grundsätzlich voraus, dass die geplante Nutzung trotz vorliegender Altlasten unter Berücksichtigung des Abwägungsgebotes sicher möglich ist.

Es ist nicht zulässig, die Sachverhaltsaufklärung und die Ableitung möglicher Maßnahmen den Bauherren zu übertragen. Die Sachverhaltsaufklärung zur abschließenden Beurteilung auf der Ebene der vorbereiteten Bauleitplanung erfordert Ingenieurleistungen mit entsprechender Sachkunde im Bereich Boden und Altlasten.

Schadstoffbelastete Flächen einer sachgerechten Nutzung zuzuführen entspricht dem Gebot der Wirtschaftlichkeit in der Bauleitplanung.

Im Rahmen der Umweltprüfung für den B-Plan muss Klarheit über die Nutzbarkeit der Flächen zum vorgesehenen Zweck bzw. über die Maßnahmen zur Erreichung dieses Zustandes erlangt werden. **Der aktuell vorgelegte Umweltbericht ist dahingehend unzureichend und zu ergänzen.**

Der vorliegende Altuntersuchungsstand ist nicht geeignet den weitergehenden Informationsbedarf zu Art und Umfang der vorhandenen schädlichen Bodenveränderungen im Plangebiet insbesondere in Bezug auf die Einwirkungsbereiche und die Schutzwürdigkeit der geplanten Nutzungen (Schutzgut Mensch) abzudecken. Entsprechende Leistungen sachkundiger Gutachter für Bodenschutz und Altlasten sind zu erbringen.

Der B-Plan muss die Gefährdungen oder Erschwerungen der planerisch vorgesehenen Nutzung darstellen und aufzeigen, wie mit ihnen umgegangen werden muss.

Für das Schutzgut Wasser sind die Auswirkungen durch die Realisierung der Bauleitplanung darzustellen, zu bewerten und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen aufzuzeigen und einzuplanen. Das Bewertungskriterium der Vorsorgepflicht gemäß § 5 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ist zu beachten.

Hierbei ist insbesondere auf die Kenntnislage zu vorhandenen schädlichen Bodenveränderungen und deren Wirksamkeit auf das Grundwasser, vorhandene oder veränderte/neue Oberflächengewässer bei Realisierung der Bauleitplanung einzugehen (bauzeitlich sowie nach Realisierung). Die Eignung des Gebietes für die Versickerung von Regenwasser vor dem Hintergrund der laufenden Ermittlungen zu vorgefundenen Schadstoffbelastungen im Grundwasser ist zu überprüfen.

Die Bedenken hinsichtlich einer Unvereinbarkeit möglicher Bodenbelastungen aus der altlastenrelevanten Vornutzung und den benannten Ablagerungen mit den nach § 1, (6), Nr.1 BauGB bzw. § 34, (1) BauGB bei der Bauleitplanung zu berücksichtigenden allgemeinen Anforderungen an gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsverhältnisse können durch eine zielorientierte Untersuchung und Bewertung durch einen Altlastensachverständiges Ingenieurbüro gänzlich ausgeräumt oder auf konkrete Teilflächen begrenzt werden.

Werden erhebliche Gefahren festgestellt, sind diese vorlaufend zu beseitigen oder planerisch durch Festsetzungen zu bewältigen. Dabei muss erkennbar werden ob und wie eine Nutzung entsprechend den Festsetzungen im B-Plan gefahrenfrei erfolgen kann, vor allem ob eine Sanierung erforderlich und möglich ist.

Ebenso muss erkennbar werden, ob das Erfordernis einer (späteren) Sanierung aus Gründen des Gewässerschutzes besteht. Für diesen Fall muss erkennbar sein, dass diese nicht durch die Verwirklichung der Festsetzungen des B-Plans unmöglich gemacht, erschwert oder verteuert wird.

Die Gemeinde steht in Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne in der Ermittlungspflicht (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) auch aufgrund der erheblichen Abwägungsrelevanz.

In Bezug auf die geplanten Renaturierungsmaßnahmen am Zingelgraben (Herstellung von Grünflächen G9 - naturnahe Grünflächen für Biotop- und Artenschutz) ist ein Sanierungserfordernis in Bezug auf die vorhandene Altlast und deren Wirkung auf das Gewässer selbst, als auch in Bezug auf die Wirkung bezüglich der potentiellen Nutzung bereits jetzt festzustellen. Entsprechende Untersuchungsberichte liegen dem Amt für Umweltschutz der der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vor.

Eine (weitere) fachbehördliche Stellungnahme zum Vorhaben kann durch die Untere Bodenschutzbehörde des StALU MM **erst nach Vorlage dieser Untersuchung und Bewertung** abgegeben werden.

### Bereich Immissionsschutz

Hinsichtlich des vorbezeichneten Bebauungsplanvorentwurfes Nr. 13 möchte ich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung nehmen:

Im Teilbereich 3 des Plangebietes befindet sich die PET-Recyclinganlage der Veolia PET-Germany GmbH (Gemarkung: Rostock, Flurbezirk II, Flur: 4, Flurstücke: u. a. 1631/14, 1632/1) zur Sortierung, Behandlung und Lagerung von PET-Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 33 000 t/a bzw. 4 t/h. Es handelt sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, von der im Regelbetrieb Schall-, Staub- und Geruchsemissionen innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte bezogen auf die bisher den Anlagenstandort umgebenden Nutzungen (Gewerbegebiet im Nahbereich) ausgehen. Die Anlage hat Bestandsschutz.

Durch den vorliegenden B-Planvorentwurf soll am Standort und im Umfeld der Anlage ein urbanes Stadtquartier (Warnow-Quartier) mit einer kleinteiligen und vielfältigen Nutzungsmischung entwickelt werden (urbanes Gebiet gemäß § 6a BauGB). Lt. Begründung zum B-Plan sollen zum Erreichen gesunder Wohnverhältnisse die Wohnnutzung störende Nutzungen wie Vergnügungsstätten und Tankstellen ausgeschlossen werden (keine Ausnahmen nach § 6a Abs. 3 BauNVO).

**Wie die bereits vorhandenen Gewerbebetriebe (Veolia + Lackerei) hierzu passen, wird in der Begründung zum B-Plan nicht ausreichend diskutiert.** Aus hiesiger Sicht werden die beiden Gewerbebetriebe zu einem „Fremdkörper“ im geplanten urbanen Gebiet, da sie bauplanungsrechtlich in der geplanten Nutzungskategorie nicht zulässig wären, aber Bestandsschutz genießen. Eine entsprechende Betrachtung hierzu fehlt, vielmehr werden im Kapitel 3.10 zwar die durch die Anlagen verursachten Geruch- und Staubimmissionen diskutiert, aber im Text wird davon ausgegangen, dass es sich um „Auswirkungen zweier benachbarter emittierender Betriebe auf potenzielle Bauflächen des Plangebietes“ handelt. Dass die Standorte der beiden Betriebe durch die neue Baunutzungskategorie überplant werden, bleibt unberücksichtigt.

Bei den vorliegenden Untersuchungen zu Staub-, Geruchs- und Schallimmissionen wurde die PET-Recyclinganlage als Vorbelastung berücksichtigt. Dabei wurden die bisher genehmigungsrechtlich zulässigen Emissionswerte als Eingangsdaten für die Prognosen herangezogen. Zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten der PET-Anlage wurden nicht berücksichtigt (insb. vor dem Hintergrund, dass keine „Fremdkörperdiskussion“ erfolgt ist (s.o.))

Bei den Geruchsmissionen sind im Umfeld der Anlage Geruchsstundenhäufigkeiten von deutlich über 10 % prognostiziert worden (Immissionsprognose Geruch vom 15.12.2020).

Bei der Bewertung der in Abb. 5 dargestellten Geruchsmissionen sind die deutlichen Inhomogenitäten der ausgewiesenen Geruchsstundenhäufigkeit zu beachten. Es ist somit auch von Überschreitungen des 10 %-Grenzwertes bei den Rasterflächen mit  $\leq 10\%$  zu rechnen.

Dies sollte bei der bauplanungsrechtlichen Beurteilung der geplanten Nutzungen berücksichtigt werden (nicht nur bei dem gelb umrandeten Bereich handelt es sich um einen Konfliktbereich, sondern auch bei den meisten Nachbarkacheln). Zudem sollte bei den Erwägungen im gesamten Einwirkbereich der Veolia-Anlage auch die Hedonik des Geruchs, hier chemisch/abfalltypisch, nicht unbeachtet bleiben, da dies insbesondere bei Wohnnutzungen problematisch ist und diese Art der Gerüche auch nicht mit regulär in einem MU-Gebiet zulässigen Nutzungen einhergehen. Hier ist auch bei Unterschreitung des 10 %-Kriteriums ein relevantes Konfliktpotential zu befürchten.

Zudem stellt sich die Frage, welcher Geruchsmissionswert zukünftig in der Teilfläche 3 (Standorte der beiden emittierenden Anlagen) zulässig ist. Der Anhang 7 der TA Luft 2021 sieht für urbane Gebiete einen zulässigen Wert von 0,10 vor (bisher 0,15 als GE). Durch die beiden Anlagen werden aber Gesamtbelastungen von deutlich über 0,10 bewirkt. Immissionsschutzrechtlich kann es somit bei Festsetzung der Nutzungskategorie „Urbanes Gebiet“ auch für die Teilfläche 3 zu erhöhten Anforderungen an die Veolia-Anlage kommen, da diese trotz Bestandsschutz aufgrund der dynamischen Betreiberpflichten ausreichend Schutz vor erheblichen Belästigungen sicherstellen muss und dabei alle Immissionsorte außerhalb des eigenen Betriebsgeländes berücksichtigt werden müssen. Dies gilt insbesondere, wenn die Lackerei vor der Veolia-Anlage die Nutzung an dem Standort aufgibt.

Bei der Staubprognose wurde die Veolia-Anlage als Vorbelastung berücksichtigt. Die Emissionen sind korrekt in die Prognose eingegangen. Die Teilfläche 3 (Standorte der beiden emittierenden Anlagen) wurde nicht bewertet. Fraglich bleibt daher, welche Auswirkungen der Entfall einer der beiden Anlagen auf den zurückbleibenden Anlagenbetrieb hat. Ausgehend von der bei der Neuerrichtung zu beachtenden MU-Nutzungskategorie auf der entstehenden Freifläche ist dann auch in dieser Teilfläche mit sensibleren Nutzungen zu rechnen. Dies wurde jedoch nicht weiter betrachtet.

Eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem vorgelegten *Entwurf* der Schallprognose (Stand 30.07.2020) erfolgte für diese Stellungnahme nicht. Die PET-Anlage wurde als Vorbelastung berücksichtigt. Soweit zu abschließenden Prognosen Stellung genommen werden soll, bitte ich um erneute Beteiligung.

Seitens des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg bestehen auf Basis der bisher vorliegenden Informationen **immissionsschutzrechtliche Bedenken** gegen die Überplanung des bestehenden Standortes einer BlmSch-Anlage mit der Nutzungskategorie MU und der damit einhergehenden Planung von sensibleren Nutzungen im Umfeld der genehmigten Anlage, da diese im Regelbetrieb und hinsichtlich etwaiger zukünftiger Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden könnte bzw. sich neues Konfliktpotential aus den durch die Anlage verursachten Immissionen ergeben wird.

Nach Überarbeitung der Unterlagen und der Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Belange in den Festlegungen und in der Begründung **bitte ich um erneute Beteiligung**.

Weitere vom StALU MM zu vertretenden Belange sind nicht betroffen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Silke Krüger-Piehl

Anlage: Maßnahmetabelle Unterwarnow